

§ 4

Sauberkeit, Ausgießen, Ausstäuben

- (1) Wer öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.
- (2) Das Ausgießen sowie das Ausstäuben oder Ausklopfen von Sachen nach öffentlichen Straßen hin ist unzulässig.

§ 5

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.

- (1) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer im Sinne des § 27 Hess. Wassergesetz.

§ 6

Einfriedigungen und Abgrenzungen

- (1) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und unmittelbar entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (2) Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Berechtigten so zu beschneiden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

§ 7

Einrichtungen an Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muß dulden, daß von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werde, die der Straßenbezeichnung oder dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen dienen. Die Grundstücks- und Hauseigentümer sind vorher zu hören.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht beseitigen, beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 8

Satzungsrecht

Von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleibt unberührt:

1. die Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lohra, den 7. Juli



Der Gemeindevorstand

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Lohra über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen in der Gemeinde Lohra vom 04.07.1980 wird gemäß § 37 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S.24), zuletzt geändert vom 20.12.1979 (GVBl.1980 S.12), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Marburg, den 13.08.1980

Der Landrat
des Kreises Marburg-Biedenkopf
L I/21 - 3 m 12/31



Im Auftrage


(Justi)
Reg.-Rat